Bericht

Bericht

der

katholischen Commission

an das

Erziehungs-Departement

der

Republik Bern.

Konferenz von Baden.

Bern,
gedruckt in der Hallerschen Buchdruckerei.

1835.

Bericht
der katholischen Commission an das Erziehungs-Departement der Republik Bern.

Hochgeachtete,

Hochgeehrte Herren!

Als am 15. Jänner l. J. der Regierungsrath dem auf die Conferenz zu Baden ernannten Abgeordneten seine Instruktion ertheilte, trug er ihm besonders auf, in allen Berathungen gemäß seiner Einsicht, seinem Wissen und Gewissen, im Sinn und Geiste unserer Verfassung, zum Wohle des gemeinschaftlichen Vaterlandes, und insbesondere unseres Kantons zu stimmen.

Der 11te Artikel unserer Staatsverfassung, welcher auf die ausdrücklichste Weise die Rechte der römisch-katholischen Kirche gewährleistet, mußte daher dem Stellvertreter des Standes Bern als Richtschnur dienen. Einen Augenblick diese Gewährleistung in ihrer ganzen Fülle aus dem Auge verlieren, wäre Untreue gewesen an der ersten Pflicht, die ihm sein Auftrag auflegte.

Die Rechte nun der römisch-katholischen Kirche, für den katholischen Theil des Jura, sind enthalten in den Verordnungen des Conciliums von Trient, Allgemeiner Standpunkt von welchem auszugehen ist.

welches das letzte allgemeine Concilium ist, und den 13. Dezember 1545 begann, 1563 beendigt und bestätigt wurde durch eine Bulle von Pabst Pius IV. vom 6. Jänner 1564. Diese Kirchenversammlung hat immer als Richtschnur sowohl für die Glaubenslehren als auch für die Kirchendisziplin gedient, in allen katholischen Pfarreien des fürstbischöflichen Gebietes von Basel. — Dieser Theil des Bisthums wurde im Jahr 1793 mit Frankreich vereinigt, und erfuhr sogleich den ganzen staatsumwälzenden Sturm, welcher Frankreich erschütterte. Während dieses unglücklichen Zeitraumes sahen seine Bewohner die Altäre niederreissen, die Tempel schließen, und dann über die Pforte ihrer Kirchen diese sonderbare Aufschrift anschlagen: „das Volk von Frankreich anerkennt das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele;" — gleich als hätte Beides von der Ehre dieser Anerkennung abhängen können! — Nicht lange konnte diese unglückliche Lage dauern; Frankreich sehnte sich nach dem Ende seines Elendes, und dieses Ende kam, als der große Mann am Staatsruder erschien, der es leiten sollte. Er sah ein, daß das vorzüglichste Mittel, in Frankreich den Frieden wieder herzustellen und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen, sei: die Altäre wieder aufzurichten, die Priester wieder zu ihnen hinzurufen, und jene Herrschaft zu gründen, unter welcher die Katholiken fortfahren könnten ihre Gottesverehrung auszuüben. Aber er wußte wohl, daß dieses letzte Unternehmen nicht im Kreise seiner Gesetzgebung liegen könne; denn die Gottesverehrung hat durch sich selbst ein Dasein, welches sie nicht vom Gesetze erhalten kann, und der Ursprung derselben liegt keineswegs im menschlichen Willen; daher die nothwendige Folge einer Uebereinkunft mit dem Haupte der Kirche, von welcher die Katholiken Frankreichs einen Theil ausmachen. Diese Uebereinkunft wurde unterzeichnet in Paris den 26. Messidor (J. 9) und ausgewechselt den 23. Fructidor (10. September) 1801.

Von den Verfügungen dieses Konkordats wollen wir hier nur die zwei letzten anführen, welche uns einer ernsten Beachtung würdig scheinen; sie lauten folgendermaßen:

„Seine Heiligkeit anerkennt in dem ersten Consul der „Republik von Frankreich die nämlichen Rechte und „Vorrechte, welche vor derselben die vorige Re„gierung genoß.“ (Art. 16.)

„Die unterhandelnden Parteien sind übereins gekommen, „daß in dem Falle, wo einer der Nachfolger des wirk„lichen ersten Consuls nicht Katholik wäre, die „im vorigen Artikel erwähnten Rechte und Vor„rechte, und die Ernennung der Erzbischöfe und „Bischöfe durch eine neue Uebereinkunft mit „demselben bestimmt werden sollen.“ (Art. 17.)

Napoleon anerkannte also, daß wenn Einer seiner Nachfolger sich nicht zur katholischen Religion bekennen würde, die Rechte und Vorrechte, die nun festgesetzt worden, nicht mehr die nämlichen bleiben könnten, und daß eine neue Uebereinkunft die vom französischen Regenten auszuübenden Rechte bestimmen müßte.

Die politischen Ereignisse von 1815 führten die Vereinigung des Bisthums Basel mit dem Kanton Bern herbei; von dieser Zeit an ist der katholische Jura ganz nach den Verordnungen des Kirchenrathes von Trient regiert worden, und in diesem Zustande hat ihn die oberste Behörde gefunden, als sie durch den 11ten Artikel der Staatsverfassung die Rechte der römisch-katholischen Kirche gewährleistet hat.

Dies ist der Gesichtspunkt, von welchem aus wir nothwendig die Beschlüsse der Konferenz zu Baden untersuchen mußten; einen andern Standpunkt wählen, wäre Irrthum gewesen, und Verkennung der durch unsere Staatsurkunde gewährleisteten Rechte. —

Schon in unserm Berichte vom 12. Juni, Hochgeachtete Herren! haben wir nicht angestanden, das Gutachten Ihnen Erzbisthum.

einzureichen, die katholische Schweiz möchte beim heil. Stuhle um die Errichtung eines Erzbisthums ansuchen; wir haben darin die Gründe dafür angeführt; wir wollen dieselben hier nicht wiederholen.

Rechte des Staates in Kirchensachen.

Was aber die 14 andern Artikel anbelangt, die den Gegenstand der Beschlüsse der Konferenz von Baden ausmachen, haben wir dafür gehalten, die meisten derselben seien von der Beschaffenheit, daß es nothwendig wäre, sie einer neuen Berathung zu unterwerfen, und deswegen, wie schon der Große Rath vom Kanton Solothurn am 12. März letzthin beschlossen, jene Verhandlungen wieder anzuheben, die schon im Oktober 1830 in Solothurn statt hatten, und alsdann sollten die andern Kantone der katholischen Schweiz, die in Baden nicht vertreten waren, eingeladen werden an denselben Theil zu nehmen; unterdessen aber könnte man verhältnißmäßig das Ansuchen zur Errichtung eines Erzbisthums für die ganze Schweiz einleiten.

Sie, Hochgeachtete Herren! haben unsere Ansicht hierüber nicht gebilligt; im Gegentheile, Sie sind der Ansicht gewesen, man könnte ohne weitere Untersuchung die Annahme aller von der Konferenz im letzten Jänner gemachten Beschlüsse vorschlagen.

Auf Ihren dem Regierungsrathe in seiner Sitzung vom 11. dieses Monats eingereichten Bericht, wurde zuerst entschieden, den 13. diese Artikel zu berathen; allein die katholische Commission, in Kenntniß gesetzt von diesem Beschlusse, konnte ohne ihre Pflicht zu vernachläßigen eine Berathung dieser Beschaffenheit nicht eröffnen lassen, bevor ihre Stimme vernommen war, und darum hatte sie die Freiheit, hiefür, den 12., dem Regierungsrathe die begründete Bitte einzureichen.— Achtend die Gründe dieser Bitte, nahm der Rath seinen ersten Beschluß zurück und verordnete: die Beschlüsse der Konferenz zu Baden sollen an die katholische Commission zurückgeschickt werden, damit sie ihre Meinung gebe über je-

den in ihrem Berichte vom letzten Juni nicht erörterten Artikel.

Wir beeilen uns nun, Hochgeachtete Herren, dieses schwierige Geschäft zu erfüllen; die Verfassung in der Hand, dürfen wir nichts befürchten. Woran wir aber zuerst erinnern müssen, ist, daß sich im katholischen Jura schon Besorgnisse erhoben haben, als die Konferenz zu Baden kaum beendigt war, und daß der Regierungsrath schon damals durch eine Bekanntmachung vom 29. Jänner die Gemüther beruhigen zu müssen glaubte, indem er ankündete: diese Konferenz habe keinen andern Zweck, als einige Punkte zu ordnen, die sich auf die Verwaltung der Bisthümer in der Schweiz bezögen. Die Beschlüsse der Konferenz waren damals noch nicht bekannt; nun haben die Tagesblätter sie ausgebreitet, und wir glauben behaupten zu können, wenn sie angenommen würden so wie sie abgefaßt sind, so würden nicht nur die ersten Besorgnisse wieder entstehen, sondern ernsthafte Unruhe würde ohne Zweifel die katholische Bevölkerung erschüttern, die mit ganzem Herzen der Religion ihrer Väter und den durch die Gesetze der Kirche gegründeten Institutionen zugethan ist. „Wenn es ein Beweis von großer Humanität ist, sagt ein „berühmter Rechtslehrer, das Gewissen der Menschen nicht „beunruhigen, so ist es tiefe Weisheit, in einem Lande „die Institutionen und die religiösen Grund„sätze zu schonen, welche schon seit langer Zeit „zur zweiten Natur des Volkes geworden, welche „alle ihre Ideen durchdrungen haben, und einen „Theil ihres Daseins ausmachen.“

Wir hoffen, Hochgeachtete Herren! daß durch den Beschluß, der gefaßt werden wird, jene Institutionen geehrt werden, die einen so wichtigen Einfluß auf das moralische Dasein des Volkes haben; daß in diesem wichtigen Umstande die wahre Stellung des katholischen Jura erkannt werde,

und daß eine selbst protestantische Regierung, welche die Gewährleistung der Rechte einer Kirche geschworen hat, die nicht die Ihrige ist, wirklich zeigen werde, daß für alle Bürger des Staates, die Verfassung, die wir haben, Wahrheit ist und sein soll.

Bestärkt durch diese Hoffnungen wollen wir nun die von der Konferenz zu Baden angenommenen Artikel untersuchen, und über jeden derselben frei und offen unser Gutachten geben.

Art. 1. Synoden. Durch den 1sten von diesen Artikeln verpflichten die Kantone sich: „die durch die kanonischen Vorschriften ge„forderte Abhaltung von Synoden zu bewirken; werden je„doch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter „Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbe„hörde statt finden.“

Der erste Theil dieses Artikels stimmt überein mit den Verordnungen des Kirchenrathes von Trient, 24ste Sitzung, 2. K. de Reform. Provinzial- und Diöcesan-Synoden wurden gehalten, während die Regierungen weder die Zusammenberufung noch Abhaltung derselben hemmten; nun aber sind sie sehr selten geworden, seitdem die bürgerliche Behörde in denselben einige Gewalt ausüben wollte; — und überdieß sobald die bürgerliche Macht zur Vereinigung dieser Versammlungen ihre Bewilligung geben wollte, wie könnte man eine gleiche Gesinnung von Seite der verschiedenen Kantone hoffen, da wir so wenig Uebereinstimmung in politischen Angelegenheiten unter ihnen herrschen sehen? — Folglich, so gut der erste Theil dieses Artikels wäre, so wird er nothwendigerweise durch den zweiten vereitelt. Das einzige Mittel zur Hebung dieses Nachtheils wäre: Im Einverständnisse mit der kirchlichen Behörde, Zeitpunkte zum Zusammentritt der Provinzial- und Diöcesan-Synoden festsetzen; ohne daß dann noch nöthig wäre, um Bewilligung an die bürgerliche Behörde sich zu wenden.

Was die Aufsicht über diese Versammlungen betrifft, so kann nur die äußere Polizei dem Staate angehören; denn die innere muß nothwendig dem Kirchenvorsteher zukommen, der in denselben den Vorsitz hat.

Mit Einschränkung des 2ten Theiles von dem ersten Artikel, nach diesen Bemerkungen, glaubt die katholische Commission die Annahme desselben vorschlagen zu können.

Art. 2. Rechte der Bischöfe.

Durch den 2ten Artikel „erklären die Kantone, daß „sie es sich zur Pflicht machen, die nach den in der „Schweiz anerkannten Kirchensatzungen der Bi„schöflichen Behörde zukommenden Rechte, welche „in ihrem ganzen Umfange von denselben auszu„üben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen."

Die den Bischöfen zukommenden Rechte sind klar ausgesprochen im 6., 7. und 8. Can. der 23sten Sitzung des Tridentinischen Kirchenrathes, und in andern Verordnungen desselben. Wenn die Konferenz durch die in der Schweiz anerkannten Rechte der Bischöfe dieses hat sagen wollen; so kann die katholische Commission nicht anders, als die ganze Annahme dieses Artikels vorschlagen.

Allein sie glaubt zweifeln zu müssen, daß die Konferenz es wirklich so habe verstanden wissen wollen; denn einige der folgenden Artikel greifen geradezu die Rechte des Episkopats an. Wir können daher, Hochgeachtete Herren, die Anpahme dieses Artikels nur in dem Sinne vorschlagen, den wir eben angezeigt, und so, daß er zuerst in Harmonie gebracht werde mit den Rechten, die den Bischöfen zukommen, und den Verfügungen des 3ten Artikels, den wir nun untersuchen wollen.

Art. 3. Das Plazet und Visum.

Vor Allem aber müssen wir denselben wörtlich anführen.

„Die Kantone verbinden sich gemeinschaftlich zu Hand„habung des landesherrlichen Rechtes, vermöge dessen kirch„liche Kundmachungen und Verfügungen dem Plazet der

„Staatsbehörde unterliegen, des Nähern bestimmend was „folgt.

„Dem Plazet sind unterworfen:

„a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse.

„b) Die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übri„gen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen An„ordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen 2c. an die „Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so wie die „Synodalbeschlüsse und beschwerenden Verfügungen jeder Art „gegen Individuen und Korporationen.

„c) Urtheile kirchlicher Obern, insoweit deren Ausfäl„lung nach Landesgesetzen überhaupt zuläßig ist.

„Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt „gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es „sei denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staats„behörde zu ertheilenden Plazet versehen worden, ohne wel„ches dieselben weder Verbindlichkeit noch Vollziehung er„halten.

„Die Kundmachung des Hauptaktes und der das Plazet „enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig „geschehen.

„Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im „Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht „nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden „Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörde mitzutheilen.

„Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Ge„setzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Ueber„tretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

„Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen „ebenfalls der Staatsbehörde mitgetheilt werden, der sodann „überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter „der Form des Visum zu ertheilen.“

Wenn alle diese Verordnungen angenommen würden, so wären die Rechte der Kirche nichts mehr als leere Namen; die Glaubenslehre selbst könnte in ihrer Verkündigung gehindert werden; denn, sobald ein rein dogmatisches Aktenstück dem Visum der Civil-Behörde müßte unterworfen werden, so könnte diese unter verschiedenen Vorwänden dieses Visum verweigern, und so die ganze Lehre über das eine oder andere Dogma der Religion vereiteln. Die Grundsätze, auf welche die katholische Religion sich gründet, würden von dem Gutdünken (du bon plaisir) der Civil-Behörde abhangen, und die durch die Staatsverfassung zugesicherte Gewährleistung wäre ein eitles Nichts.—Es ist unmöglich, daß unter der freisinnigen Verfassung, unter welcher wir leben, so fremdartige Verordnungen je können aufgenommen werden. Selbst der alten Regierung, welche Privilegien und die strengste Censur zur Grundlage ihrer Verfassung hatte, ist es nie eingefallen, die Gewalt der Kirche so zu binden. Es wäre daher ausführen, was jene nie zu thun wagte, indirekt wiederherstellen die Censur, und Vorsichtsmaßregeln treffen, die schon zum Voraus durch unsere neue Verfassung verworfen sind, wenn man zum Gesetz erhöbe, daß alle in diesem 3ten Artikel angeführten Aktenstücke dem Plazet oder Visum der Civil-Behörde müßten unterworfen werden. Wollte man die Aufzählung der dieser Formalität zu unterwerfenden Akte fortsetzen; so könnte man eben so gut fordern, daß jeder Pfarrer, bevor er die Kanzel besteigt, gehalten wäre, dem Visum des Regierungsstatthalters, seines Stellvertreters oder eines Ammanns, die Rede vorzureichen, welche er halten will; diese Verordnung würde eine nothwendige Folge sein von der Verpflichtung, dem Visum der Civil-Behörde jedes rein dogmatische Aktenstück vorzulegen; denn jeder Pastoral-Unterricht muß die Unterweisung in der Glaubenslehre und in den evangelischen Wahrheiten zum Gegenstande haben. Aber ginge man so weit, so müßte man auch

a. Widerstreitet dem Begriff und den Rechten einer Kirche.

b. Ist gegen unsre Verfassung.

c. Führte offenbar zu weit.

der protestantischen Kirche vorschreiben, daß auch ihre Prediger gleichfalls dem Visum der Civil-Behörde ihre Reden unterwerfen müßten; wenn gleich diese Formalität nicht gefordert werden könnte ohne Verletzung der Religionsfreiheit, welche jedem Bürger, der sich zur Religion des reformirten Kultus bekennt, erlaubt die Schrift nach seiner Einsicht und seinem Gewissen auszulegen. Daher gerade kommen die Widersprüche, die man in der Ausübung und Verkündung dieses Kultus sich erheben gesehen; daher die Vereine, in denen einige das Evangelium in einem so schlaffen Sinne auslegen, daß es beinahe bis zur Ausmerzung der Imputation des moralischen Werthes der menschlichen Handlungen gekommen; denn man lehret bereits den Grundsatz: der, welcher die Gnade zu haben glaubt, kann nicht sündigen, folglich keine strafbare Handlung begehen. Die protestantischen Regierungen dulden aber, und müssen dulden, diese sich widersprechenden Sekten; kein Plazet, kein Visum kann bei ihnen gefordert werden, um alle jene Schriften bekannt machen zu dürfen, welche gewisse Gesellschaften verbreiten, um die Zahl ihrer proselytischen Eiferer noch zu vermehren. Warum denn aber eine Ausnahme aufstellen in Betreff der Aktenstücke des Katholizismus? Warum fordern, daß ein Bischof, ein Vorsteher der Kirche, der an die Gläubigen eine Verordnung, ein Kreisschreiben, oder einen Hirtenbrief ergehen lassen will, verpflichtet sei, selbe dem Plazet oder Visum der Civil-Behörde zu übergeben? Warum eine solche Vorsichtsmaßregel treffen, und nicht die Bekanntmachung solcher Aktenstücke abwarten, um dann zu wissen, ob sie Tadel gegen die Regierung oder gegen ihre Beamten, Aufruf zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zu Aufruhr oder Empörung 2c. enthalten? Haben wir denn nicht gesetzliche Verordnungen, die für alle möglichen Fälle vorgesorgt haben, und die Artikel 201, 202, 203, 204, 205 und 206 des französischen Straf-

d. Die bestehenden Gesetze beugen aller Gefahr von Seite der Kirche vor.

Gesetzbuches sind sie denn nicht in Kraft im katholischen Juragebiet? (*) Auch sind in Frankreich die eben angeführten Erlasse niemals dem Plazet oder Visum der Civil-Behörde

e. Das Beispiel von andern Seiten mißrathet diesen Artikel.

(*) So lauten die angeführten Artikel die sich im französischen Strafgesetzbuche unter folgender Anzeige befinden:

Störungen der öffentlichen Ordnung durch die Diener der Religion, in der Ausübung ihres Amtes verursacht.

1) Kritiken, Tadel oder Aufwieglungen gegen die öffentliche Behörde, in einem öffentlich vorgetragenen Pastoralunterricht.

Art. 201.

Die Religionsdiener, welche in der Ausübung ihres Amtes und in einer öffentlichen Versammlung einen Vortrag halten, der eine Kritik oder Tadel der Regierung, eines Gesetzes, einer Verordnung, oder eines andern Aktes der öffentlichen Behörde enthält, werden mit einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis 2 Jahren belegt.

Art. 202.

Wenn der Vortrag einen Aufruf zum Ungehorsame gegen die Gesetze oder andere Akte der öffentlichen Behörde enthält, oder wenn er einen Theil der Bürger gegen die andern aufzureizen oder zu bewaffnen strebt; so wird der Religionsdiener, welcher denselben gehalten, mit einer Gefängnißstrafe von 2 — 5 Jahren belegt, wenn die Aufwieglung keinen Erfolg hatte, — und mit Verbannung, wenn sie Ungehorsam beförderte, der jedoch nicht in Aufruhr und Empörung ausgebrochen.

Art. 203.

Wenn die Aufwieglung Aufruhr oder Empörung bewirkte, die ihrer Beschaffenheit nach gegen einen oder mehrere der Schuldigen eine strengere Strafe als die Verbannung forderte; so wird diese Strafe, was für eine sie immer sein mag, dem an dem Aufruhr schuldigen Religionsdiener zuerkannt.

unterworfen worden. Und was eine katholische Regierung(*) niemals gethan hat, was sie auch nie hätte thun können, ohne einen Eingriff zu thun in jene Rechte, welche man durch den 2ten Artikel zu gewährleisten versprochen hat, kann das eine protestantische Regierung durchsetzen? Wie sehr würde nicht eine solche Handlung von ihrer Seite die Gewissen beunruhigen, und die Beunruhigung in Angelegenheiten der

---

2) Kritiken, Tadel oder Aufwieglungen gegen die öffentliche Behörde, in einem Pastoral-Schreiben.

Art. 204.

Jede Schrift, welche Pastoral-Instruktionen enthält, in welcher Form es immer sein mag, und in welcher ein Religionsdiener sich Kritik oder Tadel gegen die Regierung oder irgend einen Akt der öffentlichen Behörde anmaßet, wird mit der Verbannung des Religionsdiener bestraft, der dieselbe bekannt gemacht.

Art. 205.

Wenn die im vorhergehenden Artikel erwähnte Schrift einen Aufruf enthält zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder andere Akte der öffentlichen Behörde, oder wenn sie einen Theil der Bürger gegen die andern zu erheben und zu bewaffnen strebt; so wird der Religionsdiener, welcher sie bekannt gemacht, mit Landesverweisung bestraft.

Art. 206.

Wenn die im Pastoral-Schreiben enthaltene Aufwieglung Aufruhr und Empörung zur Folge hatte, die ihrer Beschaffenheit nach gegen einen oder mehrere Schuldige eine schärfere Strafe als die Landesverweisung foderte, so wird diese Strafe, was für eine sie immer sein mag, dem an der Aufwieglung schuldigen Religionsdiener zuerkannt.

Anmerkung. Zufolge des Art. 59 des nämlichen Strafgesetzbuches werden die Theilnehmer an einem Vergehen oder Verbrechen mit gleicher Strafe belegt wie die Urheber dieses Vergehens oder dieses Verbrechens, mit Ausnahme jener Fälle, wo das Gesetz es anders bestimmt.

(*) Die französische Regierung.

Religion führt sie nicht Widerstand herbei, und Widerstand Unordnung in der bürgerlichen Gesellschaft? Wir wissen, daß die Regierungen von Luzern und Aargau gesucht haben, den Beschluß der Konferenz von Baden, hinsichtlich des Plazets und Visums zum Gesetze zu erheben; wir wissen, daß die Eine von ihnen für jede Widerhandlung in diesem Stücke eine Strafe von 6 Monaten bis 6 Jahren Verhaft hat festsetzen wollen, und die andere eine Geldbuße von 10 bis 200 Franken, welcher nach den Umständen noch eine Strafe von 2 — 5 Jahren Gefängniß kann beigefügt werden; — wir fragen aber, wie können solche Gesetze in Anwendung gebracht werden, und ob man je einem Geistlichen zu mehreren Monaten oder einigen Jahren Verhaft verurtheilen dürfte, darum, weil ein Kreisschreiben, oder ein Hirtenbrief, der nichts gegen die Gesetze des Staates enthalten wird, nicht dem Plazet oder Visum der Civil-Behörde unterworfen worden? Anstatt solche unausführbare Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wäre es nicht besser, gesetzliche Verordnungen vorzuschlagen im Sinne der von uns gemeldeten im Strafgesetzbuche? Daß diese Gesetze durchaus nicht die Beistimmung des Volkes erhalten haben, beweiset übrigens die Lage, in der sich bekanntlich der Kanton Aargau befindet. Die Regierung fangt an Widerstand zu erfahren, welchen sie zu besiegen sucht durch das Verbot aller Bittschriften, die diesen Gegenstand betreffen; allein dieses Mittel und jedes andere der Art wird den Ausdruck der allgemeinen Gesinnung nicht hindern, und je mehr Gewaltmaßregeln die Regierung nehmen will, desto mehr wird sie den Widerstand vermehren; zum Beweise dessen durchgehe man nur geschichtliche Thatsachen in Rücksicht der Religion! — Wenn die deutsche Bevölkerung, still und ruhig von Natur, anfangt in den Nachbarkantonen zu widerstehen, was würde die Bevölkerung des Jura thun, die alle Hitze des französischen Volkes hat?

Im wahrhaften Interesse der Regierung, damit sie sei, was sie sein soll, die Beschützerin einer Kirche, deren Rechte sie zu schützen geschworen, müssen wir daher mit Ausnahme des ersten Theiles des 3ten Artikels, die Abschaffung des ganzen Restes desselben vorschlagen. — Liegt es ja doch genugsam im Interesse der obern kirchlichen Behörde, das beßte Einverständniß mit den Regierungen zu unterhalten; so können wir für gewiß versichert sein, daß dieselbe niemals in einem Hirtenbriefe sich erlauben wird zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zu Aufruhr oder Bürgerkrieg aufzurufen; nebstdem, wenn sie je fähig wäre so was zu thun, würde sie eine der heiligsten Pflichten verletzen, welche ihr der Eid auflegt, den sie auf das heil. Evangelium geschworen hat, bevor sie eingetreten in ihre Amtsverrichtungen; darum ist es nicht möglich so einer Vermuthung Raum zu geben. Ja, um die Regierung zu überzeugen, wie sehr sie verlangt diese Eintracht, die sie seit ihrer Einsetzung noch keinen Augenblick gestört hat, zu handhaben, schickt sie ihr alljährlich das Fasten-Mandat zu, welches sie an die Gläubigen ergehen läßt, um derselben zum Voraus die Gewißheit zu geben, daß dasselbe nichts enthält, was einen Eingriff in die Gesetze des Staates thun könnte; denn alles, was dieses Schreiben von der Glaubenslehre oder dem religiösen Leben hinsichtlich der kirchlichen Disciplin enthält, geht die Civil-Behörde nichts an. Diese Mittheilung ist ganz freiwillig; aber würde man sie fordern, so könnte Widerstand anfangen, und die wirkliche Eintracht würde bald zernichtet. Hüten wir uns doch wohl, Verordnungen zu treffen, welche eine so traurige Folge herbeiführen könnten! Ueble Anordnungen ziehen über früh oder spät den Sturz der Staaten herbei; und vorzüglich in demjenigen, was die religiösen Einrichtungen berührt, müssen die Regierungen Weisheit und große Klugheit an Tag legen.

Plazet für päbstliche Bullen.

Daß wir eine Ausnahme vorgeschlagen in Betreff der Bekanntmachungen der Bullen, Breven und andern Aktenstücke vom heil. Stuhle, geschah aus dem Grunde, weil die Behörde, von der dieselben kommen, durch keinen Eid gegen die Regierungen jener Staaten, wo dieselben vollzogen werden könnten, gebunden ist, und ob sie gleich keinem Strafgesetze unterworfen werden könnten, so liegt es doch den Regierungen daran ihren Inhalt zu untersuchen, ob sie nichts enthalten gegen die Gesetze, gegen die Ruhe, oder gegen die öffentliche Sicherheit; denn, wir wiederholen es hier, was immer diese Aktenstücke von der Glaubenslehre oder von Einrichtungen enthalten, welche die kirchliche Disciplin betreffen, liegt nicht mehr im Bereiche der Civil-Behörde. — Aus diesen Rücksichten sind in Frankreich die Erlasse vom heil. Stuhle der Formalität des Plazets unterworfen. Allein in Frankreich ist die Regierung katholisch, folglich läßt nichts befürchten, daß sie sich in dasjenige einmischen werde, was Glaubens- und Sittenlehre angeht; hingegen die Regierung der Republik Bern hat in ihrem Schoose weit aus die größere Zahl Protestanten; es ist daher nöthig, damit die kleinere Anzahl Katholiken nicht in Unruhe leben, eine nur aus Katholiken bestehende Commission mit der Untersuchung des bekanntzumachenden Erlasses zu beauftragen, um zu wissen, ob er nichts in dem eben von uns bezeichneten Sinne enthalte. Diese Anordnung ist durchaus nothwendig; denn so weise und klug die wirklichen Regierungsmitglieder sind, sie können wechseln, und Männer von ganz entgegengesetzten Gesinnungen und Neigungen an ihre Stelle treten. Die Menschen gehen vorüber, aber die Anordnungen bleiben; daher muß man gute Verordnungen treffen, und nicht darauf Rücksicht nehmen, was das für Männer seien, die in jenem Zeitpunkte leben, wo dieselben eingeführt werden; denn das Loos der Menschen ist — gar bald dem kommenden Geschlechte Platz zu machen.

Auf den Bericht dieser katholischen Commission, daß der Erlaß nichts gegen die Gesetze enthalte und nichts, das die Sicherheit oder Ruhe des Staates gefähren könnte, wird die Regierung die Bekanntmachung desselben gestatten. Mit dieser Einschränkung, und aus den eben entwickelten Ansichten, glauben wir also einzig vorschlagen zu können die Annahme des Nr. 1 vom Art. 3, der in seinen übrigen Theilen, wie wir oben schon gesagt, in offenbarem Gegensatze steht mit den durch den vorhergehenden Artikel anerkannten Rechten.

Art. 4. Kompetenz der geistlichen Behörde in Ehesachen.

Wir gehen nun zur Untersuchung des 4ten Art. über, der also lautet:

„Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen „Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ih„rer bürgerlichen Gesetzgebung den Grundsatz befolgen, daß „der geistlichen Gerichtsbarkeit jeden Falles keine höhere „Kompetenz in Ehesachen zustehe, und eingeräumt werden „dürfe, als diejenige über das Sakramentalische des Ehe„bandes zu urtheilen; alle übrigen Verhältnisse aber werden „die Kantone dem Civilrichter vorbehalten."

Erstreckt sich nur auf das Sakramentalische des Ehestandes.

Den Katholiken ist die Ehe ein Sakrament, welches dieser Vereinigung einen unauflöslichen Karakter giebt. Dieß ist die Lehre der Kirchenversammlung von Trient in ihrer 24. Sitz., Can. 1. — Daraus ergiebt sich, daß dasjenige was das Sakramentalische des Ehebandes betrifft, der Gerichtsbarkeit der Kirche angehört (Can. 12. nämliche Sitzung). Da aber hört ihre Kompetenz auf; alle andern Verhältnisse fallen der Civilbehörde anheim. Folglich sobald eine Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen ist, sollen die Parteien vor den ordentlichen Richter gewiesen werden, um die bürgerlichen Folgen zu ordnen.

In den Ländern, wo die Feier der ehelichen Verbindung vor einem Civilbeamten statt hat, wenn dann die Ehehälften, Falls sie katholisch sind, ihre Vereinigung durch den Pfarrer der einen Pfarre von ihnen einsegnen lassen, so machen sie

diese Vereinigung unauflöslich durch das Sakrament. Wenn dann nachher selbst durch den Civilrichter die Ehescheidung ausgesprochen würde, so könnte kein Theil von ihnen, bei Eingehung einer neuen Ehe, dieselbe von einem katholischen Priester einsegnen lassen, so lange noch die andere Ehehälfte am Leben wäre, indem einzig der Tod eine Vereinigung auflösen kann, die im Angesichte der Kirche geschlossen worden.

Heinrich VIII., König von Großbrittannien, der, weil er Luther bekämpft, von Leo X. mit dem Titel „Vertheidiger des Glaubens“ beehrt worden, wollte Anna von Boulen heurathen, und verlangte vom Oberhaupte der Kirche die Scheidung seiner Ehe mit Katharina von Aragon; allein niemals konnte er die Ehescheidung erlangen, wie heftig er auch darnach strebte; der unerschütterliche Sinn Clemens VII. bewog ihn einen gewalthätigen Entschluß zu fassen: er bewirkte eine Kirchen-Trennung in seinen Staaten, und erklärte sich als Schutzherr und Oberhaupt der Kirche in England. — Er heurathete seine Geliebte, die er bald nachher enthaupten ließ, um sich mit Johanna Seymour zu verbinden; diese dann wurde durch Anna von Cleves ersetzt, die er 6 Monate nach der Heurath verstieß, um sich mit Katharina Howard zu verheurathen, die er gleichfalls enthaupten ließ; nach ihr nahm er Katharina Paar, die seine letzte Frau war, indem er endlich bald nachher starb. (*)

(*) Weil Heinrich VIII. in einer Diskussion über die Artikel der Konferenz von Baden als homme du progrès in katholischen Angelegenheiten ist aufgeführt worden; so war es nothwendig hier anzuführen, was dieser Monarch, den man als Beispiel zur Nachahmung aufgestellt, gethan hat, um klar zu beweisen, daß dieses Vorbild schlecht gewählt war in einer Sache, wo es sich um die Vertheidigung der durch unsere Verfassung gewährleisteten Rechte der römisch-katholischen Kirche handelte.

So hat die Leidenschaft eines Königs zu einem Weibe das Schisma von England herbeigeführt. Eine ähnliche Ursache würde heut zu Tage wohl nicht mehr eine so verderbliche Umwälzung nach sich ziehen.

Wie den Katholiken die Ehe unauflöslich ist, so verhält es sich in der protestantischen Religion damit anders; die Ehe wird nach derselben nicht als Sakrament angesehen, folglich können die bürgerlichen Gesetze die Bedingungen bestimmen und die Fälle der Ungültigkeit, der Trennung oder der Scheidung festsetzen.

Der Artikel, den wir jetzt untersuchen, scheint uns daher mit den Gesetzen der katholischen Kirche übereinzustimmen; folglich glauben wir dessen Annahme vorschlagen zu können.

Art. 5. Gemischte Ehen.

Nicht so kann es sich verhalten mit dem 5ten Artikel, den wir nun untersuchen wollen. Dieser Artikel stellt Folgendes auf:

„Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfessionen wird von den kontrahirenden Kanotnen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen, und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. — Die angemessenen Koerzitivmaßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen."

Dieser Artikel ist: 1. Gegen die Rechte der Kirche.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden: die Kirche hat das Recht, Ehehindernisse aufzustellen; welches Recht auch in den Verordnungen der Kirchenvers. von Trient (Sitzung 24. Can. 4.) klar ausgesprochen ist. Nun besteht wirklich ein solches Hinderniß in Betreff der gemischten Ehen, kraft dessen es jedem katholischen Priester verboten ist, eine solche Ehe einzusegnen, ohne zuvor die Erlaubniß vom heil. Stuhle dazu erhalten zu haben. „Die Einsegnung einer solchen Ehe also — den Pfarrern ohne Aus-

„nahme, d. h. ohne die vorgeschriebene kirchliche Erlaubniß, „zur Pflicht machen," hieße ihnen die Verletzung einer ihrer Pflichten gebieten und die Uebertretung derselben ihrem Gewissen aufbürden. „Gewalt," sagt der schon angeführte Rechtslehrer, „vermag nichts über die Seelen; das Gewis„sen ist unser moralische Sinn, den keine Gewalt bezwingen „kann; Zwangsmaßregeln vermögen in Sachen der „Religion eben so wenig als Zerstörungsmittel." Es würde daher das Staatsgesetz den Dienern der katholischen Kirche die Einsegnung einer Ehe vergebens gebieten, wenn ihnen das Kirchengesetz dieselbe nur unter dieser oder jener Bedingung erlaubt; das Staatsgesetz würde nicht befolgt werden; oder, wenn man über eine solche Handlung Zwang gebieten wollte, so würde Widerstand die Antwort des Ausspenders der Geheimnisse sein.

b. Gegen das Konkordat vom 6. Juli 1819.

Zudem ist dieß ganz gegen das unterm 6. Juli 1819 geschlossene Konkordat der Kantone, — dessen Art. 2 also lautet: „Wenn nach dem kanonischen Rechte von „der kirchlichen Behörde eine Dispense ertheilt „werden soll; so muß die Erhaltung derselben „schriftlich vorgewiesen werden." Der fragliche Artikel ist daher auch dem eben angeführten Gesetze ganz entgegen. Folglich können wir in keiner Beziehung die Annahme desselben vorschlagen.

Indessen machen wir den Vorschlag: Man möchte sich an den heil. Stuhl wenden, um, wo möglich, die Dispense in Betreff der Einsegnung gemischter Ehen leichter zu erhalten, wie auch um Verminderung der Taxen, indem derselbe künftig die Vollmacht zur Ertheilung solcher Dispense der Klugheit der HH. Bischöfe überlassen möchte. Wir hoffen, wenn die Hochwürdigsten Herren Bischöfe dieses Ansuchen gefälligst unterstützen würden, so werde man dasselbe vom heil. Stuhle erhalten.

Art. 6. Ehedispenstaxen.

Durch den 6ten Artikel erklären die Kantone: „sie „werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch „Verständigung mit dem Bischof, sei es durch Unterhand„lung mit dem päbstlichen Stuhle, zu bewirken suchen. — „Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, „so behalten sich die kontrahirenden Kantone dießfalls ihre „weitern Verfügungen vor.“ —

Ueber den ersten Theil dieses Artikels müssen wir bemerken, daß es nicht den Bischöfen zukömmt, Ehedispenstaxen festzusetzen, daß dieß Recht einzig dem päbstlichen Stuhle angehört, daß also gleichfalls mit dem Oberhaupte der Kirche eine Unterhandlung hierüber muß angehoben werden; wir wünschen, daß dieselbe ein günstiges Resultat erhalte, damit hierin eine festgesetzte Richtschnur für die Schweiz gelte, und daß durch Bekanntmachung derselben dann jeder Katholike davon in Kenntniß gesetzt werde.

Zufolge dieser Bemerkung muß nothwendig der 2te Theil des Artikels wegfallen; denn, da die Festsetzung der Dispenstaxen nur dem päbstlichen Stuhle angehört, so können die Kantone, im Falle abschlägiger Antwort, keine weitern Verfügungen treffen; er ist deswegen ein unnützer Vorbehalt, der das Ansehen einer Drohung hat, und offenbar aus diesem Grunde muß weggelassen werden.

Mit diesen Einschränkungen schlagen wir die Annahme dieses Artikels vor.

Art. 7. Verminderung der Feier- und Fasttage.

Durch den Art. 7 „verbinden sich die Kantone, eine „wesentliche Verminderung der Feiertage, oder die Ver„legung derselben auf die Sonntage nach dem Grundsatze „möglichster Gleichförmigkeit auszuwirken und werden zu „diesem Behufe sich mit dem Bischof in's Einver„ständniß setzen. Eben so werden sie sich gemeinsam für „Verminderung der Fasttage mit besonderer Rücksicht auf „das Abstinenzgebot an Samstagen verwenden, ebenfalls ihre

„hohheitlichen Rechte auch in diesen Disciplinarsachen sich „vorbehaltend.“ —

a. Der Feiertage.

Ueber den ersten Theil dieses Artikels müssen wir die Bemerkung machen, daß die Einsetzung oder Verminderung der Feiertage einzig dem Kirchenoberhaupte zukömmt, und daß, aus diesem Grunde, um deren Verminderung für Frankreich zu erhalten, die Regierung sich an den heil. Stuhl wandte, der dann durch ein Indult vom 9. April 1802 dieselbe ertheilte, mit der Erklärung, daß in Zukunft in diesem Staate nur die 4 großen Feiertage: Weihnacht, Auffahrt Christi, Aufnahme Mariä und Allerheiligen, zu feiern geboten seien, und daß die Feier einiger andern Feste auf den folgenden Sonntag übertragen sei. (*)

(*) Uebersetzung des Hauptinhaltes dieses Indultes:

Wir Johann Baptist Caprara, der heiligen römischen Kirche Kardinal, Erzbischof Seiner Heiligkeit, Pabst Pius VII., und des heil. Apostolischen Stuhls ausserordentlicher Gesandter bei dem ersten Konsul der französischen Republik. — Dem Apostolischen Stuhle, welchem unser Herr Jesus Christus die Sorgfalt für alle Kirchen anvertraut hat, liegt es ob, die Kirchendisciplin so zu ordnen, daß für ihre Erhaltung in allen Zeiten und Orten weise vorgesorget werde. Deswegen hat Seine Heiligkeit Papst Pius VII., welcher immer für das Wohl der Gallikanischen Kirchen das lebhafteste Interesse genommen, reiflich erwogen, was bei der neuen Ordnung der Dinge, in Betreff der Festtage zu bestimmen, am geeignetsten wäre. Zuerst war es nämlich Seiner Heiligkeit bekannt, daß in dem weit ausgedehnten Gebiete der französischen Republik hierin keine übereinstimmende Gewohnheit bestehe, sondern daß in dem einen Bisthume diese, in dem andern jene Festtage gehalten werden. Nebstdem sah Dieselbe ein, daß die der Republik unterworfenen Völker, erschöpft durch die Uebel eines langen Krieges, höchst nothwendig haben, recht bald zur Hebung ihrer Noth, und zur Tilgung des Unglückes, die Gewerbe wieder aufblühen zu sehen; was aber wirklich wegen der Menge der Festtage, und der an denselben untersagten Handarbeit sehr verzögert

Also mit dem päbstlichen Stuhle müssen sich die Kantone einverstehen, um die Verminderung der Feiertage gleich Frankreich oder andern christlichen Staaten zu erhalten. Wir wünschen, dieser Schritt möge ein günstiges Resultat haben; denn man kann nicht läugnen, der größte Theil der Feiertage wird schlecht geheiliget, weil das Volk, da dieselben gewöhnlich nach dem Sonntage fallen, dieselben in Wirthshäusern zubringt, wo viele Hausväter den wöchentlichen Gewinn verthun, und die Jugend sich verderblichen Gewohnheiten ergiebt. Uebrigens, wie wiederum der schon angeführte Rechtslehrer sagt, „liegt es im Interesse

---

und erschweret sei. Endlich erwog Seine Heiligkeit auch, nicht ohne große Herzensbetrübniß, daß diese Festtage nicht überall gehörig geheiliget worden, so daß deswegen die guten und frommen Gläubigen nicht wenig geärgert wurden. Nach Erwägung und reiflicher Berechnung alles dessen hat Seine Heiligkeit erachtet, es werde der Religion sowohl als dem Staate frommen, die Anzahl der Festtage für das ganze Gebiet der Republik zu vermindern, damit Alle unter den nämlichen Gesetzen lebenden Gläubigen auch eine und dieselbe gleiche festgesetzte Kirchenordnung beobachten sollten, und damit sie in dieser Verminderung ein Mittel zur leichtern Deckung ihres Verlustes finden, und dann die noch übrigen Festtage mit desto größerm Eifer feiern würden. – Deswegen, gemäß dem Wunsche und dem Verlangen des ersten Konsuls der Republik, hat Seine Heiligkeit Uns, als ihrem ausserordentlichen Legaten, aufgetragen, aus apostolischer Machtvollkommenheit zu erklären, daß, mit Ausnahme der Feste, die zugleich Sonntage sind, im gesammten Gebiete der französischen Republik die am Ende dieses Indultes bezeichneten Festtage die einzigen seien, welche künftighin anerkannt und gehalten werden sollen, so daß künftig alle Einwohner an den übrigen Festtagen nicht blos vom Gebote die Messe zu hören, und von Handarbeiten sich zu enthalten, sondern auch von der Verpflichtung, an den diesen Festen unmittelbar vorangehenden Tagen zu fasten, gänzlich enthoben sein sollen. Jedoch wollte Seine Heiligkeit, daß die Feste der Erscheinung des Herrn, des heiligsten Fronleichnams Christi, der heil. Apostel Petrus und Paulus, und der heil. Patronen jedes Bisthumes und jeder Pfarre in allen Kirchen

„des Staates, daß die Bürger nicht zu häufig von den für „die Gesellschaft nöthigsten Beschäftigungen abgehalten wer„den, und daß man in der Einsetzung der Feste mehr Rück„sicht auf die Bedürfnisse der Menschen nehme, als auf „die Größe jenes Wesens, welches man dadurch zu verehren „sich vornimmt.“

Folglich haben wir die Ehre, mit der bezeichneten Modifikation die Annahme des ersten Theiles von diesem Artikel vorzuschlagen.

In Betreff der Verminderung der Abstinenztage müssen die diesfallsigen Schritte ebenfalls dahin gerichtet werden, b. Der Fasttage.

an dem zunächst fallenden Sonntage sollen gefeiert werden. Gleichfalls befiehlt Seine Heiligkeit, daß die jährliche Gedächtniß der Einweihung der Gotteshäuser in allen Kirchen Frankreichs an dem Sonntage gefeiert werde, der zunächst auf die Oktav des Festes Allerheiligen folgt — Obgleich es billig wäre, an den abgesetzten Festtagen wenigstens das Gebot Messe zu hören in Kraft zu lassen, so begnügt sich dennoch Seine Heiligkeit, damit das französische Volk Ihre wahrhaft väterliche Liebe desto mehr kennen lerne, nur die Ermahnung zu geben, und vorzüglich jenen, die nicht durch Handarbeit ihren Unterhalt sich verschaffen müssen, daß sie es nicht versäumen an diesen Tagen dem allerheiligsten Meßopfer beizuwohnen. — Endlich verspricht sich Seine Heiligkeit von der Gewissenhaftigkeit und Frömmigkeit der Franzosen, daß sie, je geringer nun die Zahl der Festtage sein wird, mit desto mehr Treue und Eifer jene wenigen noch übrigen halten werden. Sie werden bei sich wohl erwägen, daß des „Christennamens“ unwürdig ist, wer immer Christi und seiner Kirche Gebote nicht gewissenhaft beobachtet. Daher der Apostel Johannes ausdrücklich schreibt: „Wer da sagt, er kenne Gott, und „haltet seine Gebote nicht, ist ein Lügner, und die „Wahrheit ist nicht in ihm.“ — Festtage nebst den Sonntagen sind in Frankreich zu halten: die Weihnacht, die Himmelfahrt, die Aufnahme der heil. Jungfrau Maria, das Fest Allerheiligen.

Gegeben zu Paris den 9. April 1802.

J. B. Kardinal Caprara, ausserordentlicher Legat.
J. A. Sala, apostolischer Gesandtschafts-Sekretär.

daß man sich mit dem heil. Stuhle einverstehe; denn es hat wiederum nur das Oberhaupt der Kirche das Recht diese Verminderung zu bewilligen, wie dasselbe auch wirklich für andere Nachbarstaaten schon gethan hat. In diesem Sinne kann daher auch die Annahme des 2ten Theils dieses Artikels vorgeschlagen werden; aber ohne dem beigefügten Vorbehalt, weil derselbe nichts bedeuten kann, indem, wir wiederholen es, die Staatsbehörde keine Vollmacht hat, diese Disciplinarsache allein festzusetzen.

Art. 8. Seminarien. Prüfungen der Geistlichen.

Wir gehen zur Untersuchung des Art. 8, der also lautet:

„Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, zur Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über „Priesterhäuser (Seminarien). Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung „der Seminarien, in so weit sie von kirchlichen Behörden „ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet werde, die sich „vor einer durch die Staatsbehörde aufgestellten „Prüfungscommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen „Studien ausgewiesen haben.

„Auch werden sie sich durch Prüfungen der „Wahlfähigkeit der Geistlichen, vor deren Anstellung als Seelsorger, versichern, und überhaupt „für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche „Mittel sorgen.

„Die Regulargeistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt „von Pfründen, und auf Aushülfe in der Seelsorge ganz „den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Sekulargeistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrifft, werden die Kantone die angemessenen Maßregeln er-

„greifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende „Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte.“ —

Wenn die Verordnungen dieses Artikels je angenommen würden, dann wären die bischöflichen Rechte, die man im 2ten Artikel in ihrem ganzen Umfange zu gewährleisten versprochen hat, nichts anderes mehr als leere Namen. Gemäß den Gesetzen der Kirche (Kirchenvers. v. Tr. Sitz. 23. Kap. 18. de Reform.) machen die Leitung und Verwaltung der Seminarien, so wie die Aufsicht über ihre Errichtung und den Unterricht der jungen Seminaristen, eines der unveräusserlichen Rechte des Episkopates aus. Diese Rechte sind ausdrücklich anerkannt im Art. 8 (*) des Konkordates, welches den 26. März 1828 zur Wiedererrichtung und neuen Umschreibung des Bisthumes Basel mit dem päbstlichen Stuhle geschlossen worden. — Leo XII., als er dieses Konkordat durch seine Bulle vom 7. Mai gl. J. genehmigte, drückt sich über das, was die Seminarien des Bisthums betrifft, mit diesen Worten aus:

Dieser Artikel ist a. Gegen die bischöflichen Rechte.

b. Gegen das Konkordat von 1828.

„Wir wollen überdieß, daß durch unsern ehrwürdigen „Bruder, den Bischof von Basel, in der Stadt Solothurn „ein Seminarium für junge Geistliche errichtet werde, in „welchem die jungen Geistlichen den gehörigen Unterricht

(*) Dieser Artikel lautet also:

„Es soll zu Solothurn, der Residenz des Bischofes und des „Kapitels, ein Seminarium errichtet werden, für welches die Re„gierungen die Einkünfte und Gebäude geben.

„Wenn noch andere Seminarien für nothwendig erachtet wür„den, so wird der Bischof sie errichten, in Uebereinstimmung mit „den betreffenden Regierungen, welche die Einkünfte und Gebäude „geben.

„Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, „von denen zwei der Bischof, und die zwei andern dessen Senat „ernennt, leitet und verwaltet der Bischof diese Semi„narien.“

„erhalten, und daß die Regierungen der Kantone die noth-„wendigen Einkünfte und die Gebäude geben. — Wenn noch „andere Seminarien in andern Kantonen müßten errichtet „werden, so wird der Bischof sie gründen, in Uebereinstim-„mung mit den betreffenden Kantonen, welche, wie zu dem „ersten, die Einkünfte und Gebäude geben.

„Der Bischof wird diese Seminarien leiten „und verwalten, und beständig über den dort in „der heiligen Lehre zu ertheilenden Unterricht „wachen, gemäß dem Beschlusse der Kirchen-„versammlung von Trient, nachdem er sich zu „diesem Endzwecke vier Domherren aus den ver-„schiedenen Kantonen zugeordnet, von denen „zwei der Bischof selbst ernennen wird, und die „zwei andern sein Senat."

Im Besitze eines so klaren, so ausdrücklichen Erlasses, wie könnte es möglich sein, müssen wir fragen, die Annahme des wirklich zu prüfenden Artikels zu rechtfertigen? Dieß thun wollen, wäre die Rechte mit Füßen treten, welche die Kirche den Bischöfen übertragen, und welche sie durch die feierlichsten Verordnungen bekräftigt hat; dieß wäre einen gegenseitigen Vertrag zerreissen, an welchem nichts geändert werden kann, ausser mit Einstimmung der betreffenden Theile, die ihn geschlossen haben; dieß wäre mit einem Wort die von der Verfassung gewährleisteten Rechte der katholischen Kirche schonungslos verletzen, auf deren Gewährleistung wir uns schon so oft berufen, und auf welche wir immerfort in allen Umständen uns stützen werden, wo sie ausgeübt werden muß; denn sie soll als unveränderliche Richtschnur in Allem dienen, was die Rechte der katholischen Kirche betrifft.

c. Gegen unsere Verfassung.

Es ist daher nicht die bürgerliche Behörde, die das Recht hat, „eine Commission zu ernennen, welche die jungen „Männer, die in's Seminarium aufgenommen werden wol-

„len, über die theologischen Wissenschaften prüfen „soll;“ es ist aber so wenig diese Behörde, die das Recht hat, sich durch Prüfungen von „der Wahlfähigkeit der Geist„lichen vor deren Anstellung als Seelsorger zu versichern;“— diese Rechte, wir wiederholen es, gehören dem Episkopat an und man hat sie ihm niemals streitig gemacht; sie müssen deswegen gewissenhaft gehandhabt, und können durchaus unter keiner Rücksicht beschränkt werden, ausser mit Beistimmung der kirchlichen Behörde.

d. Nicht auszuüben von einer protest. Regierung.

Zudem, wie könnte man in irgend einem Falle die Ansprüche einer protestantischen Regierung rechtfertigen, die auf die Einmischung in theologischen Prüfungen zur Ausübung einer Religion hinzielten, die nicht die ihrige ist? Welche Unruhe, welcher Widerstand würde sich in der katholischen Bevölkerung des Jura erheben, wenn es jemals dahin kommen könnte, daß ähnliche Ansprüche durch eine Verordnung der Staatsbehörde vollzogen würden? — Man verliere in einer so wichtigen, so tiefeingreifenden Sache, die das Gewissen, die das Heiligste, was der Mensch hat, angeht, ja nicht aus dem Auge, daß in jenem so einflußreichen Vertrage, auf den wir uns in den ersten Seiten dieses Berichtes berufen, selbst Napoleon, der in demselben Verfügungen mit dem Kirchenoberhaupte festsetzte, ausdrücklich anerkannte, daß im Falle einer seiner Nachfolger sich nicht zur katholischen Religion bekennen würde, die ihm durch diese Uebereinkunft bewilligten Rechte und Vorrechte dann durch eine neue Uebereinkunft sollten bestimmt werden. Hiedurch ist der Grundsatz klar ausgesprochen, daß in Kirchensachen die Rechte eines Oberherrn, der zu einer andern als der katholischen Religion sich bekennt, sehr verschieden sind von jenen, welche zu Gunsten eines zur römisch-katholischen Religion sich bekennenden Oberherrn bewilligt werden können. — Wir zweifeln nicht, alle diese wohlzubeherzigenden Betrachtungen werden auf die aufge-

klärten Mitglieder des Regierungsrathes der Republik Bern tiefen Eindruck machen; sie werden innigst mit uns fühlen, daß in keinem Falle die von der Konferenz zu Baden im 8ten Artikel angesprochenen Rechte von der Regierung ausgeübt werden können, ohne Verletzung der Rechte einer Kirche, welche durch die beschworne Verfassung gewährleistet sind.

Die Staatsbehörde soll in dem Kreise ihrer Machtvollkommenheit Verordnungen zur Unterdrückung jener Unordnung treffen, welche die Ausübung der durch die Kirchenbehörde in Betreff der Seminarien vorgeschriebenen Administration hindert; dadurch soll sie das Oberaufsichtsrecht ausüben, daß sie die Priester-Seminarien-Anstalt aufrecht hält, welches ganz besonders im Interesse eines jeden Staates liegt, — und dann wird sie auf eine preiswürdige Weise eine von jenen Verpflichtungen erfüllen, die jeder Regierung in der bürgerlichen Gesellschaft auferlegt sind. Aber hier ist dann die Grenze der Ausübung ihrer Gewalt; ginge sie weiter, so würde sie einen Eingriff in Rechte thun, welche ihr in der katholischen Kirche niemals angehört haben.

Demnach müssen wir, unter Vorbehalt der eben angezeigten Verfügungen, die ganze Weglassung dieses Artikels vorschlagen.

Art. 9. Beiträge der Klöster.

Wir gehen zum 9ten Artikel über, der also lautet:

„Die kontrahirenden Kantone garantiren sich das Recht, „die Klöster und Stifte zu Beiträgen für Schul-, religiöse „und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.“

Dieser Artikel geht Bern nicht an. Ist jedoch billig in Hinsicht gewöhnlicher Steuern.

Den Kanton Bern geht dieser Artikel nichts an, denn er hat kein Kloster in seinem Gebiete. Bezweckt der Artikel die Klöster zu den Beisteuern anzuhalten, welche auch die andern Staatsbürger leisten, so scheint er uns billig, denn im gemeinschaftlichen Interesse soll alles Eigenthum den nämlichen Staatslasten unterworfen sein. Ohne über diesen Artikel in andere Bemerkungen uns einzulassen, glauben wir

für den Kanton Bern vorschlagen zu müssen, einfach zur Tagesordnung zu schreiten.

Durch den Art. 10 erklären die Kantone; „sie werden „gemeinsame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der „bisherigen Exemtion die Klöster der Jurisdiktion des Bi„schofes unterstellt werden.“ — *Art. 10. Exemtion der Klöster.*

Zwar betrifft dieser Artikel aus dem oben angeführten Grunde den Stand Bern nicht; doch glauben wir bemerken zu müssen, daß besondere Vorschriften von der Kirchenvers. zu Trient (Sitzung 25. Kap. 1 — 22) gleichfalls alles auf die Leitung, Verwaltung und Disciplin der Regular-Orden Bezügliche festsetzen. Diese Verordnungen können nur mit Einstimmung der Kirchenbehörde eingeschränkt werden; die Staatsbehörde kann daher keineswegs allein Anordnungen treffen, welche das hierüber Bestehende ganz oder theilweise abzuschaffen bezwecken. Folglich wiederum, wenn die Kantone, die dieser Artikel interessiren kann, sich nicht an den päbstlichen Stuhl wenden, um die Beschränkungen vorzuschlagen, die sie zu den wirklich bestehenden Anordnungen beifügen zu müssen glauben, können sie unmöglich zu einem Resultate gelangen. — Was den Kanton Bern anbelangt, glauben wir, wie für den vorigen Artikel, ebenfalls die Tagesordnung vorschlagen zu müssen. *Muß mit Rom ausgemacht werden.*

Durch den Art. 11 erklären die Kantone: „daß sie „nicht zugeben werden, daß Abtretungen von Kollaturrechten „an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen statt „finden.“ — *Art. 11. Kollaturrecht.*

Augenscheinlich thut dieser Artikel einen Eingriff in ein Eigenthumsrecht, und sucht eben darum eine unserer ausdrücklichsten Verfassungsbestimmungen zu verletzen. — Wie könnte man ein Verbot dieser Art rechtfertigen? Wenn ein Bürger durch Abtretung, Erbschaft, Schenkung, oder jeden andern Eigenthumsübertrag ein Kollaturrecht erhalten hat, wie könnte man ihm ohne Angriff seines Eigenthums die *Dieser Artikel greift ein Eigenthumsrecht an.*

Ueberlassung dieses Rechtes an einen Dritten, wer er immer sein mag, untersagen? — Ohne fernere Bemerkungen müssen wir also, zur Unterdrückung dieses Artikels stimmend, ebenfalls vorschlagen, zur Tagesordnung zu schreiten.

Art. 12. Wahlrecht für höhere Lehrerstellen.

Wir gehen zum Art. 12, der so lautet:

„Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der „Staatsbehörde, vermöge des ihr zustehenden Wahlrechts, „vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle irgend einer Art „Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem „betreffenden Kanton zurückzuweisen.“

Ist bei der Wahl theol. Professoren im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde auszuüben.

Dieser Artikel muß nothwendig eingeschränkt werden, insofern er die theologischen Lehrerstellen betrifft; denn da ist die kirchliche Oberbehörde das erste und nothwendige Organ des religiösen Unterrichtes. Ihre heiligste Pflicht ist, zu wachen, daß derselbe nur Männern anvertraut werde, welche sich zur heiligen Lehre der katholischen Kirche bekennen. Es kann also die Staatsbehörde in diesem Falle nur solche Männer ernennen, welche vom Bischofe vorgeschlagen worden, oder die ganze Wahl von Seite der Staatsbehörde muß der Bestätigung der Kirchenbehörde unterworfen werden. Ohne diese Uebereinstimmung zwischen beiden Behörden kann es sich oft ereignen, daß von der Staatsbehörde, ohne Vorstellung, oder Bestätigung des Bischofes, ernannte Professoren der theologischen Wissenschaften, von demselben zum öffentlichen Lehrvortrage der Theologie als untauglich erklärt, daher dann Zöglinge, welche die Lehrvorträge solcher Professoren gehört haben, von den Weihungen zurückgewiesen werden, und so ihre Zeit mit unnützen Studien verloren haben. Einen Beweis hievon hat bereits die Regierung von Luzern erfahren, welche auf der Ernennung des Hrn. Fuchs gegen den klar ausgesprochenen Willen des Bischofs, der ihn als Professor der Theologie zurückwies, beharren wollte. Daher hat dieselbe die Schule dieses Geistlichen leer stehen gesehen; die Schüler wollten keinen Kurs machen, der

nichts als eine Zurückweisung von den Weihungen zur Folge gehabt hätte. — Die derbe Erfahrung nun, welche die Regierung von Luzern schon gemacht hat, diene jenen zur Belehrung, die da glauben konnten, daß hierin die Staatsbehörde Alles ohne Einverständniß mit der Kirchenbehörde thun könne; sie werden ohne Zweifel einsehen, daß ohne vollkommene Uebereinstimmung zwischen beiden Behörden nothwendig Reibungen das traurige Resultat davon sein müsse. (*)

Aus diesen Gründen, die uns hinreichend scheinen unsere Meinung über den 12ten Artikel der Konferenz zu rechtfertigen, haben wir die Ehre, diesen Artikel also gefaßt vorzuschlagen:

„Die Staatsbehörde übt ihr Wahlrecht aus, wenn die „Ernennung zu den theologischen Lehrstühlen durch „die bestehenden Gesetze an sie gekommen; jedoch auf einen „von der kirchlichen Oberbehörde ihr zu machenden Vorschlag „der zu ernennenden Kandidaten; oder, wenn diese letztere „keinen Vorschlag gemacht, so soll die Wahl der Staatsbe„hörde erst nach erhaltener Beistimmung der kirchlichen Ober„behörde in Kraft erwachsen.

„In jedem andern Falle kann diese letztere Behörde „gegen die von der Staatsbehörde, vermöge des ihr zuste„henden Wahlrechts, vorgenommene Besetzung einer Lehr„stelle keine Einsprache thun."

(*) Seit dem Erlasse dieses Berichtes an das Erziehungsdepartement haben wichtige Ereignisse das hier von der katholischen Commission Gesagte gerechtfertigt. Professor Fuchs, der sich zu einigen von der Kirche verworfenen Grundsätzen bekannte, hat, nachdem er seinen Widerruf eingegeben, vom Bischofe die Erlaubniß erhalten, seinen theologischen Kurs zu eröffnen; und erst seither hat ihn die Regierung von Luzern, welche die Konferenz von Baden in's Leben gerufen, zum Mitgliede des Erziehungsrathes an die Stelle des P. Girard ernannt. So hat also diese Regierung schon einen Rückschritt gethan! Ist's nicht besser, klug einherschreiten, als zuerst vorausgehen, um dann wieder zurückzutreten? —

Art. 13. Beeidigung der Geistlichen

Wir kommen nun zur Prüfung des Art. 13, der also lautet:

„Die kontrahirenden Kantone gewährleisten sich gegen„seitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfin„denden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden „einem in dem andern Kantone den eidverweigernden Geist„lichen in dem ihrigen keine Anstellung geben.“

mag durch die von der Kirche gebilligten Eidesformeln geschehen.

Wenn ein Eid nichts gegen die Rechte der durch die Verfassung gewährleisteten Kirche enthält, und wenn er der bereits vom päbstlichen Stuhle gutgeheissenen Formel gleichmäßig abgefaßt ist; so wird die Geistlichkeit denselben ohne Widerspruch leisten, weil jeder in einem Staate in Seelsorge stehende Geistliche weiß, daß er der bestehenden Regierung Gehorsam und Treue schuldig ist. — So lauten die Konkordate mit dem Oberhaupte der Kirche, die auch einen Eid für die Geistlichen enthalten, dessen Formel in folgenden Ausdrücken abgefaßt ist:

„Ich schwöre und verspreche auf die heiligen Evangelien „Treue und Gehorsam der Regierung. Ich verspreche auch, „kein Einverständniß zu haben, keinen Antheil zu nehmen an „einer verdächtigen Berathschlagung, und in keine Verbin„dung zu treten weder von innen noch von außen, welche die „öffentliche Ruhe stören könnte, und wenn ich je von einem „dem Staate gefährlichen Komplotte weiß, so werde ich die „Regierung davon in Kenntniß setzen.“

Dieser Eid, in den umfassendsten Ausdrücken abgefaßt, der zugleich so schwere Verpflichtungen auflegt, findet sich bekanntlich in den mit Frankreich, Baiern, den Niederlanden geschlossenen Konkordaten, und im Art. 14 desjenigen vom 26. März 1828 hinsichtlich der Wiedererrichtung des Bisthums Basel.

Wenn zur Zeit, als es sich um den von der katholischen Geistlichkeit des Jura zu leistenden Eid handelte, die Formel desselben in den eben angeführten Ausdrücken abgefaßt ge-

wesen wäre, so hätte sie denselben ohne die leiseste Widersetzlichkeit geleistet; es ist wirklich zu bedauern, daß man damals nicht daran gedacht, denn die Regierung selbst wäre ohne Zweifel mehr befriedigt mit einem solchen Eide, als mit dem, dessen Formel sie genehmigt.

Es scheint, in den andern Kantonen habe die katholische Geistlichkeit den Regierungen den Eid der Treue noch nicht geleistet; jedoch kann er nicht verweigert werden in dem Sinne, wenn die Formel desselben in ähnlichen oder in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt ist, wie die in den angeführten Konkordaten. Wir glauben mit dieser Beschränkung die Annahme des vor uns liegenden Artikels vorschlagen zu können.

Art. 14. Schlußartikel.

Endlich, durch den 14ten und letzten Artikel „verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung „und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder an„dere, hier nicht aufgeführte Rechte des Staates in Kirchen„sachen gefährdet oder nicht anerkannt würden, und zu de„ren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten."

Ist in dieser Verbindung unzuläßig und jedenfalls unnütz.

Dieser Artikel, als eine Folge der 13 vorhergehenden, könnte erst angenommen werden, wenn die erstern die verschiedenen Einschränkungen und Weglassungen erhalten, welche wir angezeigt haben; sonst würde er einem Werke die Krone aufsetzen, das, weil es in feierlich durch die Verfassung gewährleistete Rechte Eingriffe thut, der Anfang zu einem Schisma würde, welches der Punkt ist, wo man unmöglich mehr römisch-katholisch sein kann.

Wenn, wie wir hoffen, die verschiedenen Modifikationen, welche wir vorgeschlagen, angenommen werden, so wird der 14te Artikel durchaus unnütz; denn die Rechte des Staates in Kirchensachen sind dann in Harmonie mit den Rechten der Kirche, und können weder gefährdet noch verkannt werden. In diesem Sinne, und aus den eben ange-

zeigten Gründen glauben wir die Weglassung desselben vorschlagen zu müssen.

Nach dieser reiflichen Prüfung eines jeden der Beschlüsse der Badener-Konferenz muß die katholische Commission dieselben auf folgende Vorschläge zusammen fassen:

Für den Art. 1 (Seite 8). — „1) Die durch die ka„nonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden „ist gewährleistet. Die verschiedenen Zeitpunkte für diese „Versammlungen werden nach dießfälliger Unterhandlung „zwischen der Staats- und Kirchenbehörde zum Voraus be„stimmt.

„Die äußere Aufsicht zur Handhabung von Zucht und „Ordnung liegt in der Kompetenz der Staatsbehörde; die „innere Ordnung dieser Versammlungen gehört dem Präla„ten zu, der in derselben den Vorsitz hat."

Für den Art. 2 (Seite 9). — „2) Die Handhabung „und der Schutz der nach den Kirchensatzungen und vorzüg„lich nach den Verordnungen der Kirchenversammlung von „Trient der bischöflichen Behörde zukommenden Rechte sind „ebenfalls gewährleistet. Diese Rechte werden die Bischöfe „in ihrem ganzen Umfange ausüben."

Für den Art. 3 (Seite 9). — „3) Die Bullen, Bre„ven, und sonstigen Erlasse vom päbstlichen Stuhle, welche „die Bisthümer, von denen die konkordirenden Kantone ei„nen Theil ausmachen, oder einzig den katholischen Theil „des Kantons Bern angehen, unterliegen der Prüfung einer „Commission, die einzig aus Mitgliedern besteht, welche sich „zur römisch-katholischen Religion bekennen. — Auf den Be„richt dieser Commission, daß dieser Erlaß nichts gegen die „Gesetze des Staates enthalte, und weder die Sicherheit „noch die öffentliche Ruhe zu stören suche, gestattet die Re„gierung seine Bekanntmachung.

„Alles, was der Erlaß in Betreff der Glaubenslehre „oder der Kirchendisciplin enthält, kann nicht einen Gegen„stand des Commissions-Berichtes ausmachen, und folglich „kann die Bekanntmachung des Aktes ungehindert geschehen."

Für den Art. 4 (Seite 18). — „4) Die Kantone, in „denen die Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem „Civilrichter unterstellt sind, werden den Gründsatz befol„gen, daß die geistliche Gerichtsbarkeit nur über das Sa„kramentalische des Ehebandes zu urtheilen habe. Alle übri„gen Verhältnisse fallen der Kompetenz des Civilrichters „anheim."

Für den Art. 5 (Seite 20). — „5) Die Kantone „werden sich an den päbstlichen Stuhl wenden, mit „dem Ansuchen um leichtere Erhaltung der Dispense für die „Einsegnung gemischter Ehen, und um Verminderung „der Taxen, so wie auch, daß künftig die Vollmacht zur „Ertheilung dieser Dispense der Klugheit der Bischöfe zu „überlassen sei."

Für den Art. 6 (Seite 22). — „6) Ebenfalls werden „sie sich an den päbstlichen Stuhl wenden mit dem An„suchen um Bestimmung möglichst billiger Ehedispens„taxen in den andern Fällen."

Für den Art. 7 (Seite 22). — „7) Gleichfalls wer„den sie sich an den päbstlichen Stuhl wenden mit dem „Ansuchen um Verminderung der Feiertage, wie in „Frankreich oder in andern christlichen Staaten.

„Eben so werden sie sich mit dem päbstlichen Stuhle „verständigen, wenn sie um Verminderung der Fasttage, „mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Sams„tagen ansuchen wollen."

Für den Art. 8 (Seite 26). — „8) Die Staatsbe„hörde, im Kreise ihrer Gewalt, wird Verfügungen treffen, „um Unordnungen zu verhindern, welche die durch die Kir„chenbehörde eingeführte Administration der Seminarien „stören könnten."

Für den Art. 9 (Seite 30). — „9) Zur Tagesord-„nung.“

Für den Art. 10 (Seite 31). — „10) Gleichfalls zur „Tagesordnung, was den Kanton Bern anbelangt.“

Für den Art. 11 (Seite 31). — „11) Auch zur Ta-„gesordnung.“

Für den Art. 12 (Seite 32). — „12) Die Staats-„behörde übt, wenn die Besetzung der theologischen „Lehrstühle durch die bestehenden Gesetze ihr übertragen „worden, ihr Wahlrecht erst auf einen von der kirchlichen „Oberbehörde ihr zu machenden Vorschlag der zu ernennen-„den Kandidaten aus; oder, wenn diese letztere Behörde „keinen Vorschlag gemacht, so soll die Wahl der Staatsbe-„hörde erst nach erhaltener Beistimmung der Kirchenbehörde „in Kraft treten.

„In jedem andern Falle kann diese letztere Behörde „gegen die von der Staatsbehörde vermöge des ihr zustehen-„den Wahlrechtes vorgenommene Besetzung einer Lehrstelle „keine Einsprache thun.“

Für den Art. 13 (Seite 34). — „13) Die Kantone „garantiren sich gegenseitig das Recht, von ihrer Geistlich-„keit einen Eid der Treue und des Gehorsams zu verlangen, „dessen Formel sie in den Ausdrücken jenes Eides abfassen, „welchen die Konkordate mit Frankreich und den Niederlan-„den, wie auch der Art. 14 desjenigen vom 26. März 1828, „in Betreff der Reorganisation des Bisthums Basel ent-„halten. — Ein Geistlicher, der diesen Eid in einem Kan-„ton verweigert, kann in dem andern keine Anstellung er-„halten.“

Für den Art. 14 (Seite 35). — „14) Weglassung „dieses Artikels als unnütz in Folge der vorhergehenden.“

Dieses, Hochgeachtete Herren, sind die Vorschläge, welche die katholische Commission glaubt überreichen zu müssen, damit die durch den 11ten Artikel unserer Staatsver-

fassung gewährleisteten Rechte keinen Eingriff leiden. Sie hat die innigste Ueberzeugung, daß sie durch diese Handlungsweise im wahren Interesse des Vaterlandes und folglich auch in dem der Regierung gehandelt hat; denn diese kann kein anderes haben, ohne Verletzung der Grundlage, auf der sie beruht.

Wir wissen, Hochgeachtete Herren, daß in den Augen derjenigen, die sich heut zu Tage *les hommes du progrès* (Männer des Fortschreitens) nennen, die Vorschläge der katholischen Commission von keinem Gewichte sein und kein Gehör finden werden; daß diese Commission vielleicht ein Gegenstand ihres Hohnes sein wird, und die Mitglieder derselben von ihnen als stille stehende, vielleicht sogar als rückschreitende Männer (*hommes stationnaires*, peut-être même *hommes retrogrades*) betitelt werden; — wir wissen, Hochgeachtete Herren, daß man, zum vorgeblichen Beweise dafür, uns vielleicht das Beispiel der Kantone Luzern, Aargau und St. Gallen entgegensetzen und sagen wird: Wenn diese Kantone unerschrocken vorangegangen, so kann der Stand Bern nicht ohne Schande zurück bleiben und in einer Angelegenheit seine Theilnahme verweigern, wo es sich um die landesherrlichen Rechte handelt, welche kein Staat sich streitig machen, viel weniger nehmen lassen soll.

Allein, Hochgeachtete Herren, weder der Hohn, dem wir uns vielleicht aussetzen, noch der Beweis, den man aus den Beschlüssen einiger Nachbarkantone zu ziehen behaupten wird, vermögen unsere Gesinnung in einer so wichtigen Angelegenheit zu ändern. Das Beispiel der erwähnten Kantone kann keineswegs die Ueberzeugung ändern; denn wir sind überzeugt, Hochgeachtete Herren, daß die Regierungen dieser Kantone zum Zurücktreten genöthigt sein werden (*),

(*) Die oben in der Anmerkung, Seite 33, angeführten Thatsachen beweisen klar, daß die Regierung von Luzern schon einen Rückschritt gethan. — Es muß hier bemerkt werden, daß Pro-

wenn sie in den verschiedenen von uns angezeigten Fällen zu einem die Gewissen beruhigenden Ziele gelangen wollen. Im entgegengesetzten Falle, und wenn sie beharren, dasjenige durch die Gewalt der Staatsbehörde auszumachen, was nicht anders als mit Uebereinstimmung der Kirchenbehörde festgesetzt werden kann; wenn sie beharren, durch Staatsgesetze Dinge einzuführen, welche durch die Kirchensatzungen verboten sind; wenn sie endlich beharren sich in die Glaubenslehre und Kirchendisciplin einzumischen; — dann müssen sie nothwendig am Ende in eine gänzliche Trennung von der katholischen Kirche verfallen; und dann werden sie gegen des Volkes Ueberzeugung zu kämpfen haben, wie bereits die Vorfälle in diesen Kantonen den unwidersprechlichen Beweis liefern.

Die katholische Bevölkerung des Jura, welche mit so viel energischem Eifer die Grundsätze unserer politischen Staatsumänderung ergriffen, die mit Erfolg zur Feststellung der Grundlagen unserer neuen Verfassung mitgewirkt hat, und die wirklich so sehr der neuen Ordnung der Dinge zugethan ist, würde viel leichter in Unruhe gesetzt als die Bevölkerung der Nachbarkantone, wenn je die Beschlüsse der Badener-Konferenz ganz unbedingt angenommen werden sollten. Wir haben dieß schon angedeutet, aber wir können nicht genug auf diesen Punkt aufmerksam machen; denn es liegt im höchsten Interesse der Regierung, eine Bevölkerung, welche in politischen Angelegenheiten wichtige Dienste schon geleistet hat und offenbar noch leisten kann, gut zu behandeln. Die katholischen Bewohner des Jura sind, wie wir,

---

fessor Fuchs durch seinen Widerruf erklärt hat: „er anerkenne, die „Kirchenversammlung von Trient enthalte insbesondere die „Institutionen, die Glaubenslehre und die Kirchendisciplin der katholischen Kirche.“ Und erst nach dieser Erklärung hat ihm die Regierung von Luzern die Amtsverrichtungen anvertraut, welche der P. Girard geführt hatte.

Freunde der Fortbildung (des Vorwärtsschreitens); Beweise davon haben sie in dem Aufschwunge gegeben, dem sie seit 1830 gefolget sind; aber sie können sich nimmer denken, daß man Rechte angreife, welche durch eine Verfassung gewährleistet sind, für deren Annahme sie sich durch eine so bedeutende Mehrheit ausgesprochen, und dieß gerade deswegen, weil die neue Verfassung diese Gewährleistung enthält.

„Es ist leichter Gesetze abzufassen,“ sagt der mehrmal angeführte Rechtslehrer, „als die Gemüther zu gewinnen „und die Gesinnungen zu verändern.“

„Von Allem, was unter den Menschen bestehet, umfaßt „und ergreift nichts so sehr des Menschen ganzes Wesen wie „die Religion.

„Die Macht, welche man sich herausnehmen möchte, „willkührlich die religiösen Ideen und Institutionen zu „vervollkommnen, ist eine der Natur der Dinge selbst ent„gegengesetzte Anmaßung.

„Man kann durch Gesetze die Unvollständigkeit der Ge„setze verbessern. Man kann in philosophischen Untersuchun„gen ein System verlassen, um ein anderes anzunehmen „welches man für besser hält; aber man könnte nicht an die „Vervollkommnung einer Religion Hand legen wollen, ohne „zuzugeben, daß dieselbe fehlerhaft sei, und folglich ohne „sie gerade durch die Mittel zu zerstören, deren man sich be„dienen würde sie festzustellen.

„Das Gesetz ist ein Akt des allgemeinen Wil„lens. Daher können Einrichtungen, welche nothwendig „nur denjenigen eigen sind, die sie aus Ueberzeugung und „Gewissenhaftigkeit annehmen, nicht den Karakter des Ge„setzes haben. Das Wesen, die Glaubenslehre und die Dis„ciplin einer Gottesverehrung sind Dinge, die sich durch kein „Gesetz feststellen; ihr Heiligthum ist in der undurchdring„lichen innern Freiheit des Gemüthes.

„Eine Regierung setzt immer ihre Macht auf's Spiel, „wenn sie, mit dem Vorsatze auf die Gewissen einzuwirken, „die Belohnungen und Drohungen des Gesetzes mit den Dro- „hungen und Verheissungen der Religion in Gegensatz brin- „gen will. — Der Schrecken, den sie dann einzuflößen sucht, „zwingt den Geist sich auf Gegenstände zurückzuziehen, die „ihm noch einen weit größern Schrecken einprägen. Mitten „in diesen fürchterlichen Bewegungen breitet der Fanatismus „seine ganze Kraft aus; er stützt sich auf den Fanatismus, „der sich selbst zur Nahrung wird."

Wir liefern am Schlusse diese tiefen Betrachtungen eines Rechtslehrers, der zugleich ein großer Staatsmann war, zum Nachdenken für jene, die unsere gegebene Meinung in der wichtigsten Sache, welche eine Regierung in Anspruch nehmen kann, werden zu beurtheilen haben. Uebrigens hoffen wir, man werde sowohl unsern Absichten als auch den Grundsätzen, die uns geleitet haben, Gerechtigkeit wiederfahren lassen; man werde anerkennen, daß wenn man in Sachen der Politik ein Mann des Fortschreitens sein kann, man in Sachen der Religion ein Mann von großer Klugheit sein soll, der die Ueberzeugung seiner Mitbürger zu schätzen weiß.

Bei unserer Verfassung, die die Rechte der römisch-katholischen Kirche gewährleistet, kann es für den katholischen Jura keinen Heinrich VIII. geben.

Genehmigen Sie, Hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bern, den 30. August 1834.

Der Präsident der kathol. Commission,

Vautrey.

Baud,

als Sekretär, Mitglied der Commission.

Beweggründe
zum Drucke des gegenwärtigen Berichtes.

Gewisse Tagesblätter, welche im Kanton gedruckt werden, haben sich erkühnt zu behaupten, die katholische Commission habe durch ihren Bericht an der Civilisation des Volkes ein Hochverrathsverbrechen begangen ꝛc.; deswegen mußte sie, um an die Meinung der katholischen Bewohner des Jura zu appelliren, die Regierung um Ermächtigung zum Druck dieses Berichtes auf Kosten des Staates ansuchen. — Die Gründe dieses Ansuchens würdigend, hat der Regierungsrath, durch Beschluß vom 13. Oktober, den Druck desselben bewilligt. Nun glaubt die Commission hier noch das Schreiben beifügen zu müssen, welches sie an den Regierungsrath zu richten die Ehre hatte; denn die Einrückung desselben in das einzige französische Blatt, das im Kanton herauskömmt, ist nicht hinreichend gewesen, alle Katholiken des Jura, welche diesen Bericht lesen werden, davon in Kenntniß zu setzen.

An die Hochgeachteten Herren, Schultheiß und Mitglieder des Regierungsrathes der Republik Bern.

Hochgeachtete Herren!

Wenn man seine Pflicht erfüllt zu haben glaubt, und das Bewußtsein hat, kein anderes Verlangen, keinen andern Gedanken zu hegen als das Wohl seines Vaterlandes; so muß es tief kränken, sich so niederträchtig angegriffen zu sehen, wie seit einigen Tagen von gewissen Tagesblättern die katholische Commission es erfahren mußte. Nach dem Einen

dieser Blätter (dem Beobachter) „hätte die Commis-„sion an der Civilisation des Volkes ein Hoch-„verrathsverbrechen begangen; das Resultat ihres „Strebens würde sein, die Regierung in ein schiefes Licht „zu stellen, und sie in den Augen der aufgeklärten Vater-„landsfreunde herabzuwürdigen;“ — und zufolge des andern (des Volksfreundes) „sieht man in dem langen Berichte „der Commission keine Spur von Beweg- oder Beweisgrün-„den aus dem Kirchenrechte genommen; nicht nur erhellt „daraus, daß man weder den Gegenstand unter dem Gesichts-„punkte jetziger Zeit erfaßt, noch das Staatsrecht berücksich-„tigt hat, sondern der Bericht würde von Irrthümern, ja „sogar von Lügen wimmeln.“ (*)

Wir könnten noch mehrere solcher Stellen anführen; doch schon diese beweisen hinreichend, daß der Artikel des Beobachters gegen die katholische Commission die schwerste Anklage enthält, die man sich denken kann; denn man kann keine schwerere Anklage anbringen, als die freche Behauptung, diese Commission habe an der Civilisation des Volkes ein Hochverrathsverbrechen begangen. — Und wann hat dieses Blatt einen so schmähsüchtigen Artikel aufgenommen, einen Auszug, wie es sagt, aus einem Briefe eines alten Katholiken aus dem Jura? Am 30. September letzthin, und, wenn man dem so sich nennenden alten Katholiken glauben soll, geschah es, nachdem er dieses erbärmliche Stück gelesen, daß er seine verleumderische Anklage hingeworfen hat. — Und der Volksfreund, unter welchem Datum rückt er seinen Artikel ein, angeblich von einem Individuum aus Aarau, das seine ganze Behauptung von einem seiner Korrespondenten aus Bern erhalten haben soll? Am 28. Sept. — In wessen

(*) In seiner Nr. 80 vom 7. Oktober hat die Helvétie dieß aus den Artikeln des Beobachters und des Volksfreundes abgedruckt.

Händen aber befand sich unter beiden Zeitangaben der Bericht der katholischen Commission? — In denen der Mitglieder des Erziehungsdepartementes, die denselben unter sich cirkuliren ließen. — Zwar dürfen wir uns nicht wohl denken, daß diese beiden Artikel von Mitgliedern dieses Departements seien eingesandt worden; aber das wenigstens müssen wir annehmen, daß das eine oder andere von ihnen sich eine beleidigende Schwatzhaftigkeit zu Schulden kommen ließ; denn hat der vorgebliche Korrespondent des Beobachters unsern Bericht gelesen, so muß man ihm nothwendig denselben mitgetheilt haben; und hat der vorgebliche Schreiber aus Aarau Nachrichten von Bern über den Inhalt dieses Berichtes erhalten, so haben sie ihm ebenfalls erst geschrieben werden können, nachdem man denselben gelesen. — Endlich, ohne hierüber mehr zu reden, und um diese Thatsachen dem Nachdenken desjenigen zu überlassen, der daraus den wahren Sachverhalt schöpfen will, ist es offenbar, daß wir uns auf die Verordnungen der Art. 1, 2, 7 und 17 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit vom 9. Februar 1832 berufen könnten. Doch wir verlassen uns hier gänzlich auf die Weisheit des Regierungsrathes; er wird nach seiner gewohnten Klugheit entscheiden was er für angemessen findet. (*)

Auf jeden Fall jedoch, weil wir schwer beleidigt sind, indem man uns der öffentlichen Meinung unter einem so mißgünstigen und erniedrigenden Lichte darzustellen sucht, liegt es uns sehr daran, daß besonders die katholischen Bewohner des Jura wissen(**), was die Commission, welche dieselben in der Organi-

(*) Die katholische Commission hatte ihren Präsidenten beauftragt, mündlich zu erklären, sie wünsche keinen Prozeß, wohl aber den Druck ihres Rapportes, um so an die Meinung der katholischen Bewohner des Jura zu appelliren. Diesem Wunsche hat der Regierungsrath durch die Ermächtigung zum Drucke desselben entsprochen.

(**) Für sieben und vierzig tausend Katholiken im Jura hat die Regierung von Bern an der Konferenz von Baden Antheil genom-

sation der gegenwärtigen Regierung vertritt, gethan hat; ihre Meinung wird sie beurtheilen, und wenn diese Meinung gegen die Commission spricht, wenn sie die Arbeit derjenigen verwirft, welche aus vollem Pflichtgefühle handelten; so wollen wir uns, Hochgeachtete Herren! diesem Urtheile unterziehen; dann können wir glauben, daß wir uns getäuscht, und daß wir in dieser wichtigen Angelegenheit geirrt haben, obwohl in der möglichst besten Absicht. — Aber wir sind überzeugt, daß, in diesem Falle, unsere Mitbürger des Jura unsere gute Absicht niemals mißdeuten, sondern im Gegentheil, daß sie uns Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen wissen werden.

Deswegen nehmen wir die Freiheit, den Regierungsrath inständig um die Bewilligung zu ersuchen, auf Kosten des Staates, in beiden Sprachen, unsern Bericht vom 30. August, beförderlichst drucken zu lassen, damit derselbe im katholischen Jura hinlänglich verbreitet werden könne.

Mit tiefster Hochachtung verbleiben wir,

Hochgeachtete Herren!

Ihre bereitwilligsten gehorsamsten Diener:

Bern den 9. Oktober 1834.

Der Präsident und die Mitglieder der katholischen Commission der Republik Bern:

Vautrey.
Baud.
Lacroix.
Brunner.

---

men. Wichtig ist's also für sie, die Gesinnung dieser katholischen Bevölkerung zu vernehmen; denn nie kann es im Interesse der Regierung liegen, in religiöser Beziehung in einem dieser Gesinnung entgegengesetzten Sinne zu handeln.

P. S. Herr Professor Volmar konnte wegen vierzehntägiger Abwesenheit Gegenwärtiges nicht unterzeichnen; er stimmte jedoch zu dessen Inhalt mit den übrigen Mitgliedern der Kommission.